



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 57.585-2a/56

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 19.7.1956 über den Verkehr  
mit land- und forstwirtschaft-  
lichen Grundstücken.

Zu Zl. 70/56  
vom 19. Juli 1956.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 13. SEP. 1956

Zl.: 70/i Dr. A. Ausserl.

Kepner G. Leub

Bittke Lx

Def. aus 13. P. 1916 Lo

14. P. 1916 Fr. Ba

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Juli 1956 über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gemäß Art. 98 B.-VG. kein Einspruch erhoben wird.

Dessenungeachtet ist jedoch hervorzuheben, daß § 9 Abs. 3 lit. a und b einen gestaltenden Eingriff in die bestehende Bodenbesitzverteilung vorsieht, und zwar in der Richtung, daß der Verkäufer eines Grundstückes direkt oder indirekt gezwungen wird, den Betrieb oder das Grundstück an einen Dritten zu verkaufen oder zu verpachten, weil das unter Umständen agrarpolitisch erwünscht erscheint. Eine derartige Regelung ist aber als Maßnahme auf dem Gebiete der Bodenreform und nicht auf dem Gebiete des Grundverkehrsrechtes anzusehen. Wenngleich allenfalls die Auffassung vertreten werden kann, daß der Landesgesetzgeber im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2087 befugt ist, auch in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorbehaltenen Angelegenheiten Regelungen zu treffen, soweit der Bundesgrundsatzgesetzgeber für eine bestimmte Frage keine Grundsätze aufgestellt hat, so erscheint es doch bedenklich, im vorliegenden Fall bodenreformatorische Regelungen im Zug einer grundverkehrsrechtlichen Maßnahme zu treffen. Es wird daher empfohlen, von dieser Bestimmung Abstand zu nehmen.

Abgesehen davon wird zum Gesetzesbeschluß folgendes bemerkt:

Da die Grundverkehrslandeskommission in ihrer Zusammensetzung nicht den Bestimmungen des Art.133 Z.4 B.-VG. entspricht, ist die Landesregierung weitere Berufungs- und Aufsichtsbehörde (vgl. hiezu auch Erk. des Verfassungsgerichtshofes vom 3.Juli 1956, G 27/55 und G 7/56).

Bei der Entscheidung über Rechtsgeschäfte hinsichtlich von Forstgrundstücken ist die Beiziehung eines Forstfachmannes unerlässlich. Im Gegensatz zu den meisten übrigen Landesgrundverkehrsgesetzen ist im vorliegenden Gesetzesbeschluß bei Zusammensetzung sowohl der Bezirks- wie auch der Landesgrundverkehrskommission darauf nicht Bedacht genommen. Es werden daher dringend nachstehende Ergänzungen in Vorschlag gebracht:

Im § 4 wäre ein Abs.2 mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

'Bei Entscheidung über forstliche Grundstücke ist ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer vorgeschlagener Forstfachmann beizuziehen.'

Im § 8 wäre ein Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

'Bei Entscheidung über forstliche Grundstücke ist der Regierungsförstdirektor oder dessen Stellvertreter beizuziehen.'

Die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, die sich auf Rechtsgeschäfte über forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen, werden aber von hier aus im Sinne der Ausführungen in der hq.Note vom 20.Juni 1956, Zl.48.663-2a/1956, nach wie vor - ohne Rücksicht auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.2658 - für bedenklich angesehen.

12. September 1956.

Für den Bundeskanzler :

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Loebenstein*

*1 Abschrift dem L. A. VII/4 abgetreten.*

*Wien, dem 14. September 1956.*



*Oberrath*

*Landtag von Oberösterreich*

Eingel. 12. SEP. 1956

LA.VI/4 - 1/45

Beil. 2

Stempel

Stammzahl 1

Verz. Nr.

1956-0-000

*W. Loebenstein*